

Brüssel, den 28. November 2022 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2022/0806(NLE)

10624/1/22 **REV 1 COR 1** 

SCH-EVAL 92 **COMIX 342** 

## **VERMERK**

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Kroatien

Auf Seite 1 des Dokuments ST 10624/22 REV 1 muss es anstelle von

"gestützt auf die Beitrittsakte von 2012, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2<sup>1</sup>," wie folgt lauten:

"gestützt auf die Beitrittsakte von 2011, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 21<sup>1</sup>,"

## und anstelle von

,(1)Nach Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2012 gelten die nicht in Artikel 4 Absatz 1 dieser Akte genannten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Kroatien erst nach einem entsprechenden Beschluss des Rates; der genannte Beschluss wird nach einer nach den geltenden Schengen-Evaluierungsverfahren durchgeführten Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands – einschließlich der effektiven Anwendung aller Schengen-Bestimmungen in Einklang mit den vereinbarten gemeinsamen Standards und mit den grundlegenden Prinzipien – in Kroatien gegeben sind, gefasst."

10624/1/22 REV 1 COR 1

ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 21.

wie folgt lauten:

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011 gelten die nicht in Artikel 4 Absatz 1 ,(1)dieser Akte genannten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Kroatien erst nach einem entsprechenden Beschluss des Rates; der genannte Beschluss wird nach einer nach den geltenden Schengen-Evaluierungsverfahren durchgeführten Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands – einschließlich der effektiven Anwendung aller Schengen-Bestimmungen in Einklang mit den vereinbarten gemeinsamen Standards und mit den grundlegenden Prinzipien – in Kroatien gegeben sind, gefasst."

Der Titel des Anhangs auf Seite 7 muss anstelle von

"Liste der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2012, die für Kroatien in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, sowie zu Island, dem Fürstentum Liechtenstein,

Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft zu setzen sind"

wie folgt lauten:

"Liste der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011, die für Kroatien in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, sowie zu Island, dem Fürstentum Liechtenstein, Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft zu setzen sind"

10624/1/22 REV 1 COR 1 2 ds/KWO/pg JAI.B

DF